

Transnationalisierung der Juristenausbildung – Das Beispiel Hanse Law School

Peter Rott^{*}

Studieninhalte unterliegen einem gewissen Wandel, wenn dieser auch im Bereich der Rechtswissenschaften mitunter recht langsam vor sich geht. Waren es aber früher Teilgebiete des nationalen Rechts, die an Wichtigkeit gewannen oder einbüßten, so ist der Wandel durch die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts mittlerweile grundlegender.

Dass weite Bereiche des nationalen Rechts mittlerweile vom Recht der Europäischen Union beeinflusst oder gar überformt sind, dürfte – jedenfalls in dieser Allgemeinheit – allgemein bekannt sein. In den betroffenen nationalen Gesetzen wird, auf europäische Anordnung hin, jeweils auf zugrunde liegendes europäisches Recht hingewiesen. Die Europäisierung der Juristenausbildung ist daher das Minimum, das von Hochschulen erwartet werden muss.

Folgerichtig wurde das Recht der Europäischen Union in allen Bundesländern in den Kanon der Pflichtfächer für das Staatsexamen aufgenommen. Häufig bleibt es allerdings bei einer isolierten Veranstaltung zum EU-Recht, in der – meist aus öffentlich-rechtlicher Perspektive – die Institutionen der EU, die wichtigsten materiell-rechtlichen Regeln des Primärrechts und das Verhältnis des EU-Rechts zum nationalen Recht erörtert werden. Eine Integration des EU-Rechts in die einzelnen Veranstaltungen zum Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht unterbleibt hingegen häufig, ist aber jedenfalls sehr vom europarechtlichen Interesse der oder des Lehrenden abhängig. Ein Grund dafür ist, dass das EU-Recht häufig erst im zweiten Studienjahr gelehrt wird, in der Hoffnung, dass der oder die Studierende bis dahin schon ein Grundverständnis des nationalen Rechts erworben hat. Die Bedeutung des EU-Rechts bleibt dadurch merkwürdig abstrakt.

Weiter erschwert wird das Verständnis des EU-Rechts dadurch, dass es häufig als Datum verstanden wird, als etwas, das plötzlich auftaucht und dann umzusetzen ist. Der Genese der einzelnen Rechtsakte wird jedenfalls in der juristischen Ausbildung kaum Aufmerksamkeit gewidmet. Um diese wirklich nachvollziehen zu können, ist es allerdings auch erforderlich, eine Vorstellung davon zu haben, dass es andere Rechtsordnungen außerhalb der deutschen gibt, die (traditionell) anderen Prinzipien und Regelungstechniken folgen.¹

Damit sind genau die Schwächen der „traditionellen“, auf das Staatsexamen hinzielenden Juristenausbildung beschrieben, soweit sie die Rezeption des EU-Rechts betreffen. Es sind diese Schwächen, die das Projekt der „Hanse Law School“ zu überwinden versucht.

Wünschenswert ist darüber hinaus ein Blick über die Grenzen der EU hinweg. Diesen leistet die Hanse Law School nicht, sie ermöglicht ihn aber durch sehr flexible Möglichkeiten der Studienwahl im Auslandsjahr.

^{*} Associate Professor in European Private Law, Universität Kopenhagen.

¹ Vgl. dazu auch Reich, Norbert und Vanistendael, Frans, ‚Bologna und der Euro-Jurist‘, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 2002, 268 ff.

A. Das Konzept der Hanse Law School

Der Aufgabe, einen genuin europäischen und rechtsvergleichenden Studiengang² zu schaffen, stellten sich auf deutscher Seite die Universität Bremen und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und auf niederländischer Seite die Rijksuniversiteit Groningen. Die Konstruktion ist die parallel ausgerichteter Bachelor-Studiengänge auf deutscher und niederländischer Seite mit getrennten Abschlüssen und eines gemeinsamen Master-Studiengangs, der nach einem Semester in Groningen und einem Semester in Bremen und Oldenburg mit einem Doppelabschluss der Universitäten Bremen und Oldenburg einerseits und der Rijksuniversiteit Groningen andererseits endet. Die Form eines Bachelor- und Masterprogramms wurde gewählt, weil das Konzept des Studiengangs „Comparative and European Law“ mit den Vorgaben des deutschen Staatsexamens natürlich nicht vereinbar war. Nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz wurde das Bachelorstudium nach wenigen Jahren von drei auf vier Jahre verlängert. Anders als andere neu konzipierte deutsche Bachelorstudiengänge dient das Programm der Hanse Law School nicht als „Durchgangsstadium“ zum Staatsexamensstudiengang, sondern läuft, soweit es die immer knapper werdenden Ressourcen noch zulassen, separiert von diesem ab.

Besonderen Stellenwert sollte angesichts der beteiligten Universitäten dem deutschen und niederländischen Recht zukommen, das von Beginn an parallel betrachtet werden sollte. Das Mittel hierzu war „team teaching“ – Lehrende der Partneruniversitäten sollten in die Lehre eingebunden werden. Der Praxisbezug der Ausbildung sollte durch einen Praxisbeirat gesichert werden.

Das Programm der Hanse Law School war höchst ambitioniert und erforderte ein großes Maß an Einsatz von den Lehrenden wie von den Studierenden. Nicht alles ließ sich auf Dauer verwirklichen,³ zumal diejenigen, die das Konzept der Hanse Law School mit großer Begeisterung entwickelt und zunächst umgesetzt haben, mittlerweile im Ruhestand sind oder nicht mehr an den beteiligten Universitäten wirken. Andere Elemente der Hanse Law School wurden weiterentwickelt und verbessert. Acht Jahre, nachdem die ersten Studierenden ihr Studium an der Hanse Law School aufgenommen haben, soll das Erreichte in den Vordergrund gestellt werden – Raum für Verbesserungen bleibt immer.

B. Der Aufbau des Studiums und die Studieninhalte

Das Studium an der Hanse Law School weist gegenüber dem Staatsexamensstudium zahlreiche Besonderheiten auf. Es ist nicht nur inhaltlich transnational ausgerichtet, sondern beinhaltet auch ein obligatorisches volles Auslandsjahr (25 % der Ausbildung) sowie ein obligatorisches Nebenfach und ein Pflichtpraktikum.⁴

Die Ausbildung zu europäischen Juristen beginnt gleich im ersten Semester: Gelehrt werden die Kurse „Einführung in die Rechtsvergleichung“ und „Europäische Rechtsgeschichte“. Hinzu kommt die Einführung ins Privatrecht, die aber nicht nur eine Einführung ins deutsche Privatrecht ist, sondern gleich europarechtliche Hintergründe

² Vgl. auch Röper, Erich, ‚Neuordnung der Juristenausbildung‘, *ZRP* 2000, 239, 241.

³ Zu einer Bewertung vgl. Rott, Peter, ‚Die Hanse Law School – Vorreiter mit Zukunft?‘, in: de Groot, René und Janssen, André. (Hrsg.), *Festschrift anlässlich des sechzigjährigen Bestehens der Deutsch-Niederländischen Juristenkonferenz* (Lit Verlag, Münster u.a., 2009), 289 ff.

⁴ Einzelheiten finden sich auf der Homepage der Hanse Law School, <http://www.hanse-law-school.de>.

und nach Möglichkeit Parallelregelungen einer anderen Rechtsordnung einbezieht. Ursprünglich hatte das niederländische Recht hier Vorrang. Freilich verfügen nur wenige deutsche Lehrende über vertiefte Kenntnisse im niederländischen Recht, so dass der Rechtsvergleich sich auch auf andere Rechtsordnungen, insbesondere das englische Recht, beziehen konnte.

Die Transnationalisierung der Lehre in einem so frühen Stadium hat den unschätzbaren Vorteil, dass den Studierenden von vorne herein bewusst wird, dass rechtliche Instrumente Mittel zur Lösung von Konflikten sind und dass es zur Lösung von Konflikten durchaus unterschiedliche Mittel geben kann. Sie zeigt auch, dass das Recht nicht „neutral“ ist, sondern beim Ausgleich widerstreitender Interessen das eine oder das andere höher gewichten kann. Dies kann auf der Ebene des einzelnen Vertrags (etwa Verkehrsschutz versus Einzelfallgerechtigkeit) geschehen, es können aber auch grundsätzliche (wirtschafts-)politische Entscheidungen zugrunde liegen. Die politische Dimension des Rechts wird zukünftig durch einen Kurs „Recht und Politik“ weiter verdeutlicht.

Im weiteren Verlauf finden sich Kurse, die einen großen Anteil explizit europäischer und rechtsvergleichender Materien aufweisen, wie etwa „Internationales und EU-Arbeitsrecht“; generell wird aber von den Lehrenden erwartet, auch die anderen Fächer europäisch und rechtsvergleichend zu unterrichten. Bachelor- und Masterarbeit müssen nach der Prüfungsordnung der Hanse Law School europäisch oder rechtsvergleichend ausgelegt sein. Besonders wertvoll ist der obligatorische und auf die Gesamtleistung voll angerechnete Auslandsaufenthalt von einem Jahr. Diesen können die Studierenden an der Rijksuniversiteit Groningen verbringen, mit der die Universitäten Bremen und Oldenburg über einen Erasmus-Vertrag mit 25 Plätzen pro Jahr verbunden sind, was den Austausch erheblich erleichtert. Daneben existieren, teilweise seit langer Zeit, Erasmus-Verträge mit anderen juristischen Fakultäten in Europa, und schließlich können Studierende sich auch auf eigene Faust interessante Universitäten im europäischen und außereuropäischen Ausland suchen. Die Zusammenstellung eines interessanten anrechenbaren Programms gelang bisher immer, und mit der letzten Studienreform wurde die Flexibilität des Auslandsstudiums weiter erhöht.

Einen soliden Anteil deutschen Rechts und deutscher Methodenlehre weist das Studium trotz seiner Transnationalisierung auf. Im siebten von acht Fachsemestern wird sowohl im deutschen Zivilrecht als auch im deutschen Strafrecht ein Vertiefungskurs angeboten. Diese Kurse enden jeweils mit einer Abschlussklausur, die aus dem gesamten Bereich des Privat- bzw. Strafrechts mit prozessrechtlichen Bezügen stammen kann. Bereits im fünften Fachsemester wird eine Klausur im Öffentlichen Recht geschrieben, die aus dem gesamten Bereich des Verfassungs-, Verwaltungs- oder Völkerrechts stammen kann.

Zu den juristischen Studieninhalten kommt ein Nebenfach hinzu, alternativ Wirtschaftswissenschaften oder Politologie. Hintergrund ist, dass die meisten Studierenden der Hanse Law School eben nicht in die klassischen juristischen Berufe streben, sondern sich eher auf eine Tätigkeit bei oder im Dunstkreis der Europäischen Union, bei einer internationalen Organisation, einer Außenhandelskammer, NGOs oder auch in der Wirtschaft ausrichten – und dort auch, wie erste Erfahrungen zeigen, Anstellungen finden. Hilfreich dabei ist auch die integrierte Praktikumsphase, die zum Teil den Weg in den Berufseinstieg geebnet hat.

Insgesamt bietet die Hanse Law School ein höchst interessantes Studienprogramm, das den Studierenden viel abverlangt, ihnen aber auch viel Freiraum zur eigenen Entfaltung und Ausrichtung gewährt. Gleichzeitig sollte deutlich geworden sein, dass es sich dabei nicht um ein „Staatsexamen light“ handelt, wie von konservativer Seite zunächst gemutmaßt

wurde. Im Gegenteil verlangt die transnationalisierte Ausbildung den Studierenden in mancherlei Hinsicht mehr ab als das Staatsexamensstudium. Vor allem kommt es auch mit seiner hohen Flexibilität dem Ideal des selbstbestimmten und interessengeleiteten Studierens näher.

C. Die Anforderungen an Studierende

Die Transnationalisierung der Ausbildung im Allgemeinen und das Studium an der Hanse Law School im Besonderen stellen hohe Anforderungen an Studierende. Diese müssen sich von Anfang an parallel mit verschiedenen Rechtsordnungen und mit dem Mehrebenensystem aus EG-Recht und nationalen Rechtsordnungen auseinandersetzen. Dazu benötigen sie, wie sich sehr schnell zeigte, Sprachkenntnisse in Englisch, die das bei Studierenden – gerade auch im Staatsexamensstudiengang – übliche Niveau deutlich übersteigen. Weitere Sprachen sind hilfreich und werden in der Regel auch noch zusätzlich zum ohnehin schon umfangreichen Pensum hinzustudiert. Darüber hinaus spiegelt sich die hohe Flexibilität des Studiengangs im Erfordernis erheblicher Entschlussfreudigkeit und Eigeninitiative wider, wenn eine optimale Ausrichtung auf die eigenen Berufswünsche hin erreicht werden soll.

Die geschilderten Anforderungen drücken sich nicht allein in der Abiturnote aus. Deshalb wird ein Teil der zunächst 25 und mittlerweile 35 Studienplätze nach Auswahlgesprächen mit den BewerberInnen aus dem ganzen Bundesgebiet und auch aus dem Ausland vergeben. Dieser zusätzliche und nicht unerhebliche Aufwand lohnt sich. Die niedrige Abbrecherquote von unter 10 % spricht eine deutliche Sprache. Die Lehre an der Hanse Law School ist ein Genuss, und dies nicht nur aufgrund der kleinen Gruppen. Die Studierenden sind außergewöhnlich aktiv und engagiert, neugierig und gleichzeitig determiniert. Die von Studierenden begründete und geleitete Hanse Law Review ist nur ein Beispiel dafür, ein anderes Beispiel ist der hohe Anteil an Studierenden, die im Anschluss eine Promotion angegangen haben, und dies nicht nur in Bremen oder Oldenburg, sondern zum Teil auch in Großbritannien oder den Niederlanden, wo die Promotionsbedingungen ungleich besser sind als in Deutschland.

D. Die Berufsmöglichkeiten

Unkenrufe hinsichtlich neuartiger Studienmöglichkeiten – hier: eines juristischen Bachelor- und Masterstudiums⁵ – müssen nicht immer zutreffen. Die ersten Jahrgänge haben das Studium an der Hanse Law School mittlerweile abgeschlossen. Über die Erfahrungen mit dem Berufseinstieg können die ehemaligen Studierenden selbst am besten urteilen.⁶ Die Qualität und Flexibilität der Ausbildung hat aber jedenfalls diverse Berufswege eröffnet, wobei das ungewöhnliche Studienprogramm durchaus die Neugier potentieller Arbeitgeber geweckt hat. Beschäftigungsmöglichkeiten haben sich, zum Teil nach entsprechenden Praktika, in Großkanzleien, insbesondere solchen mit angelsächsischem Hintergrund,

⁵ Vgl. nur Merk, Beate, ‚Der Bologna-Prozess – die Erste Juristische Staatsprüfung auf dem Prüfstand?‘, *ZRP* 2004, 264 ff. Skeptisch hinsichtlich eines Bologna-Abschlusses auch Kilian, Matthias, ‚Die Europäisierung des Hochschulraumes‘, *JZ* 2006, 209 ff.

⁶ Vgl. dazu bereits Weber, Franziska, ‚Hanse Law School – A Promising Example of Transnational Legal Education? An Alumna’s Perspective‘, *German Law Journal* 2009, 969 ff.

in der Unternehmensberatung, der international ausgerichteten Wirtschaft (z.B. der Seeschifffahrt), bei Nichtregierungsorganisationen oder Außenhandelskammern ergeben. Neben der niederländischen Anwaltschaft, die aufgrund der Kooperation mit der Rijksuniversiteit Groningen zunächst als Königsweg für Studierende der Hanse Law School angesehen worden war,⁷ hat sich auch die englische Anwaltschaft als Möglichkeit herausgestellt. Im Jahr 2008 erhielten die ersten beiden HLS-AbsolventInnen *training contracts* von Londoner Kanzleien. Und selbst der Weg in die klassischen juristischen Berufe ist den Studierenden nicht versperrt. Das niedersächsische Justizministerium hat jüngst zum ersten Mal die Qualifikationen eines Absolventen des Masterprogramms der Hanse Law School auf Grund des niederländischen Abschlusses nach § 112a DRiG mit der Ersten juristischen Prüfung gleichgestellt und ihn entsprechend zum Referendariat zugelassen.⁸

E. Schlussbetrachtung

Transnationale Juristenausbildung ist für alle Beteiligten anspruchsvoll, aber lohnend. Sie muss aber auf einem höheren Niveau erfolgen, als die Ausgestaltung des Staatsexamensstudiums dies vorsieht oder fördert. Die Hanse Law School begann als Experiment mit dem Anspruch, eine solche transnationale Juristenausbildung anzubieten. Das Programm wurde über die Jahre immer wieder und weiter verbessert und damit immer attraktiver. Den nächsten Schritt sollen neue Kooperationen mit französischen und englischen Universitäten und die Möglichkeit deutsch-französischer bzw. deutsch-englischer Doppelabschlüsse bilden. Die Hanse Law School war erfolgreich: die AbsolventInnen finden ihren Weg in einem transnationalisierten Berufsumfeld und empfehlen sie weiter. In diesem Sinne: Weiter so!

⁷ Vgl. näher Rott (Fn. 3).

⁸ Bis dahin hatten die deutschen Justizprüfungsämter den Absolventen ausländischer Masterprogramme den direkten Zugang zum Referendariat verweigert. Vgl. nur den Fall Katja Lubina, dazu Schneider, Hildegard und Claessens, Sjoerd., *The Recognition of Diplomas and the Free Movement of Professionals in the European Union: Fifty Years of Experiences* (IALS, Montreal, 2008), online verfügbar unter www.ialsnet.org/meetings/assembly/HildegardSchneider.pdf. Der EuGH hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-345/08 (*Krzysztof Pesla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern*) vom 10.12.2009 klargestellt, dass es für die Prüfung der Gleichwertigkeit auf die Rechtskenntnisse ankommt, die tatsächlich im Recht des Aufnahmemitgliedstaates durch die dortige Zulassungsvoraussetzung (d.h. im Fall Deutschlands die Erste juristische Staatsprüfung) nachgewiesen werden. Allerdings muss dies nach den vorgelegten Qualifikationsnachweisen nur „objektiv zu vermuten“ sein. Vgl. ausf. Pinkel, Tobias, „Krzysztof Pesla gegen Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (EuGH C-345/08) – Keine weitere Integration der europäischen Juristenausbildung?“, *Hanse Law Review* 2010, 73 ff.